

**Satzung des
Schweriner Segler-Vereins von 1894 e. V.
i. d. Fass. vom 17.03.2022**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 15. Februar 1990 gegründete Verein führt den Namen „Schweriner Segler-Verein von 1894 e.V.“ abgekürzt „SSV v. 1894“.
- (2) Mit dieser Gründung lebt die seit 31.10.1945 ruhende Vereinstätigkeit und die Tradition des Schweriner Segler-Vereins von 1894 e.V. wieder auf.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Schwerin.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen.
- (5) Der SSV v. 1894 führt als Vereinsabzeichen den Stander, der ein blaues, gelb umrandetes Kreuz auf weißem Grund zeigt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck**

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Segelsports. Er vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Kameradschaft untereinander. Er bietet auch älteren Mitgliedern, die den Segelsport nicht mehr aktiv ausüben können, die Möglichkeit an einer sportnahen Teilhabe am Vereinsleben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes insbesondere im Freizeit- und Breitensport,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen und Wettbewerben (z. B. Regatten),
 - die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im Segelsport,
 - die Aus- / Weiterbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern, Trainern, Wettfahrtleitern, Schiedsrichtern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen und Trainingsgemeinschaften sowie
 - die aktive Beteiligung an der sport- und umweltpolitischen Meinungsbildung im Sinne des Segelsports. Dazu arbeitet er in entsprechenden Gremien mit und nimmt dabei die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder im gesellschaftlichen Umfeld wahr.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der vertretungsberechtigte Vorstand,
- der Gesamtvorstand (Vorstand),
- ggf. eine Geschäftsführung,
- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand,
- der Ältestenrat.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied

- im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
- im Stadtsportbund Schwerin und
- in den für den Segelsport zuständigen Verbänden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der angeführten Verbände an.

(2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in weitere Verbände, Organisationen und Gemeinschaften, insbesondere Bootsklassenvereinigungen, und über den Austritt aus diesen beschließen.

§ 6 Vorstand

(1) Der jeweils einzelvertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter und der Schatzmeister bei Verhinderung des Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt sind.

(2) Dem Gesamtvorstand (Vorstand) gehören neben dem vertretungsberechtigten Vorstand die folgenden Mitglieder des Vorstandes an:

- Vorstand Bau,
- Vorstand Technik,
- Vorstand Hafen,
- Vorstand Sport,
- Vorstand Regatten,
- Vorstand Veranstaltungsmanagement,
- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit / Sponsoring,
- Vorstand Umweltschutz

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbliebene Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, um Neuwahlen für die verbliebene Dauer der Wahlperiode durchzuführen oder sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Dazu kann er ein aktives Mitglied per Vorstandsbeschluss zur Mitarbeit in den Vorstand berufen. Der Berufene ist dann im Vorstand uneingeschränkt stimmberechtigt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl für die verbliebene Dauer der Wahlperiode erfolgen. Anstelle einer Ergänzung kann ein Vorstandsmitglied

bis zur nächsten Vorstandswahl mit der Übernahme eines anderen Vorstandsressorts zusätzlich beauftragt werden. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des vertretungsberechtigten Vorstands ist nicht zulässig.

(4) Die Vorstände werden einzeln durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl ist personen- und aufgabenbezogen durchzuführen. Kommt es bei der Wahl des Vorstands zur Stimmengleichheit, ist ein erneuter Wahlgang anzusetzen. Wird das Ergebnis erneut bestätigt, entscheidet das Los.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre.

(5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(6) Der Vorstand berät und beschließt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses Recht nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Zu den besonderen Aufgaben gehören:

- die Aufstellung des Haushaltsplans,
- die Vorlage von Jahresberichten und Jahresrechnungen,
- der Ausschluss von Mitgliedern und die Streichung aus der Mitgliederliste sowie
- die kommissarischen Berufungen von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands.

(7) Aufgabe des vertretungsberechtigten Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist ermächtigt, verschiedene Ordnungen zu erlassen. Beiträge, Entgelte und die Ehrenordnung werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und des von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes. Der Haushalt wird budgetmäßig bewirtschaftet. Haushaltsansätze sind gegeneinander deckungsfähig. Sie können überzogen werden, soweit sie durch Einsparungen in anderen Bereichen, durch Rücklagen oder durch zusätzliche Einnahmen ausgeglichen werden können.

Stehen außerplanmäßige Einnahmen zur Verfügung, können überzogene Haushaltsansätze oder zusätzliche Ausgaben aus diesen Einnahmen gedeckt werden. Über die entsprechenden Ausgaben wird die Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahresrechnung informiert.

(9) Der vertretungsberechtigte Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Abschlüsse von Verträgen mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträgen. Gleiches gilt auch für Vertragsabschlüsse mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

(10) Der Vorstand hält nach Möglichkeit einmal im Monat eine Sitzung ab. Der vertretungsberechtigte Vorstand tritt darüber hinaus nach Bedarf zusammen.

Vorstandssitzungen und Abstimmungen im Vorstand sind im Regelfall als Präsenzveranstaltungen abzuhalten. Zulässig sind auch virtuelle und hybride Formen.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter aus dem vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, ein Zusammentreten des Gremiums zu verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder auch per Video-/ Telefonkonferenz fassen. Diese Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Kommt es bei Abstimmungen im Vorstand zur Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(11) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Den Umfang der Beauftragung legt der vertretungsberechtigte Vorstand fest. Dieser Bestellung muss die nächste Mitgliederversammlung zustimmen.

Soll ein Geschäftsführer aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder bestellt werden, muss die Mitgliederversammlung vorab einen Beschluss fassen. In einem weiteren Beschluss bestimmt die Versammlung die Höhe der Vergütung.

Der vertretungsberechtigte Vorstand kann einen Leiter der Geschäftsstelle ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bestellen.

Geschäftsführertätigkeit oder Geschäftsstellenleitung können auch von einem Vorstandsmitglied im Ehrenamt ausgeübt werden. Eine zu zahlende Vergütung oder Aufwandsentschädigung darf insoweit lediglich bis zur Höhe des gesetzlichen Freibetrages (§ 3 Nr. 26a EStG) erfolgen.

Ein Geschäftsführer oder ein Leiter der Geschäftsstelle nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

(12) Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Einverständnis beauftragen, besondere Angelegenheiten zu bearbeiten. Die Beauftragten werden vom Vorstand für die Dauer der Aufgabe berufen. Sie können an den Vorstandssitzungen zur Beratung und zum Vortrag ohne Stimmrecht teilnehmen. Beauftragte werden jeweils einem Vorstandsmitglied zugeordnet und stimmen ihre Arbeit eng mit diesem Vorstandsmitglied ab.

(13) Finanziell sich auswirkende Handlungen von Vorstandsmitgliedern dürfen nur mit Zustimmung des Schatzmeisters eingegangen werden. Anderenfalls ist ein Vorstandsbeschluss einzuholen.

Gegenüber der Öffentlichkeit ist das zuständige Mitglied des Vorstands berechtigt, in dessen Namen zu sprechen. Die Beauftragten können in fachspezifischen Angelegenheiten durch den vertretungsberechtigten Vorstand beauftragt werden, sich öffentlich zu äußern.

(14) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

Vorstandsmitgliedern kann bei erheblichem Aufwand eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des gesetzlichen zulässigen Freibetrages (§ 3 Nr. 26a EStG) gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder und beauftragte Mitglieder haben gegen Nachweis einen Anspruch auf einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.

(2) Weitere Versammlungen beruft der vertretungsberechtigte Vorstand nach Bedarf ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung ihres Anliegens verlangt haben.

(3) Alle Mitgliederversammlungen werden vom vertretungsberechtigten Vorstand in Textform unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung sowie der Bekanntgabe der dazu bereits vorliegenden Anträge einberufen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugehen.

(4) Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich übergeben worden sein. Diese Anträge müssen den anderen Vereinsmitgliedern 7 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis übermittelt werden.

Ergänzungsanträge zu der Tagesordnung müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung vorliegen.

(5) Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme in Textform an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung als besondere Form der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks, die Vereinsauflösung und über Satzungsänderungen dürfen nur im Rahmen einer Präsenzversammlung gefasst werden.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Für die Durchführung von Vorstandswahlen ist immer ein Wahlleiter zu bestimmen.

(9) Den Mitgliedern obliegt:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Amt,
- der Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands aus dem Verein,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Bestätigung des Kassenberichtes des abgelaufenen Jahres,
- die Bestätigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- die Festsetzung der Beiträge und Entgelte,
- die Wahl des Ältestenrates,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über den Inhalt der Ehrenordnung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über die zur Tagesordnung eingereichten Anträge,
- die Entscheidung über sonstige Anträge, wenn diese von der Mitgliederversammlung als dringlich anerkannt werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet über

- die in der Tagesordnung angekündigten Punkte,
- die fristgerecht eingereichten Anträge der Mitglieder sowie
- die während der Versammlung gestellten Dringlichkeitsanträge

mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen nicht gewertet und nicht mitgezählt.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(10) Die Einladung zu einer besonderen Form der Mitgliederversammlung hat neben den in Abs. 3 genannten Inhalten die Bekanntgabe des Zugangs zum virtuellen System zu erfolgen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Mitgliederversammlung ist auch dann gegeben, wenn einzelne Mitglieder mangels technischer Voraussetzungen der Versammlung nicht virtuell folgen können.

(11) Auch in einer virtuellen Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder die Gelegenheit haben, an den Abstimmungen teilzunehmen. Sichergestellt wird dies durch eine vorherige Abstimmung in Schriftform. Bis zum festgesetzten Termin muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Stimme auf einem konfektionierten Stimmzettel des Vereins in Textform abgegeben haben. Die erforderliche Stimmmehrheit muss erreicht worden sein.

Das ordnungsmäßige Verfahren muss durch den Wahlvorstand dokumentiert werden. Die Einladung aller Mitglieder zur virtuellen Versammlung ist durch eine Liste der Eingeladenen nachzuweisen. Die schriftlich abgegebenen Stimmen sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung und ggf. bis zu einer notwendigen Eintragung in das Vereinsregister aufzubewahren.

Näheres zur Durchführung von Abstimmungen kann der Vorstand durch eine Verfahrensordnung/ Wahlordnung festlegen.

(12) Die Mitglieder können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der vertretungsberechtigte Vorstand die entsprechenden Beschlussvorlagen allen Mitgliedern in Textform an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat bzw. in beiden Formen erfolgen kann. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.

Die Stimme gilt als abgegeben, wenn sie an die allgemein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Vereins gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail binnen zweier Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.

(13) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die im Sinne des BGB als geschäftsunfähig gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle anderen Mitgliedsrechte, insbesondere die sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige zwischen dem vollendeten 7. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten ausgeschlossen. Sie sind aber zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(14) Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimm- und aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Wählbar sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(15) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 20 % der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim. Im schriftlichen Verfahren kann offen gewählt werden.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und diese Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

(16) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zusammen mit dem Versammlungsleiter/ Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dort sind alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlergebnisse festzuhalten. Das Protokoll wird im Aushang des Vereins veröffentlicht, per Post oder E-Mail an die Mitglieder versandt oder in einem nicht öffentlichen Teil der Vereinshomepage veröffentlicht. Wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen keine Einwände vorgetragen werden, gilt das Protokoll als bestätigt und angenommen.

Wird ein Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen, bewirtschaftet der Verein zunächst einen vom Vorstand vorläufig beschlossenen Nothaushalt in Anlehnung an die Haushalte der Vorjahre.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme ist schriftlich auf einem Formblatt des Vereins zu beantragen. Über die zu erhebenden Daten entscheidet nach Form und Inhalt der Vorstand unter Berücksichtigung der Regelungen in § 16.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, bei allen finanziellen Verpflichtungen am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine abweichende Entscheidung treffen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Mitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich zu erfüllen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Grundsätzlich beginnt die Mitgliedschaft mit dem Folgemonat der Beschlussfassung. Mit der Aufnahme durch den Vorstand treten für das jeweilige Mitglied die Pflichten und Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft in Kraft. Die Aufnahme kann auch rückwirkend oder zu einem zukünftigen Datum erfolgen. Die Rechte und Pflichten gelten dann ab diesem Datum.

(5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und alle Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(6) Ein Anspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern und
- außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die die Vereinsangebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Dazu gehören die drei folgenden Personengruppen:

- Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben.
- Jugendmitglieder sind Mitglieder, die noch nicht volljährig sind.
- Junioren sind ordentliche Mitglieder, die volljährig sind und sich in einer Ausbildung befinden. Die Junioreneigenschaft endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird oder vorher mit Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung formell abgeschlossen wurde. Bis dahin werden sie in den finanziellen Belangen des Vereins wie Jugendmitglieder behandelt.

Bei Vereinseintritt besteht für ordentliche Mitglieder sowie Junioren eine zweijährige Probemitgliedschaft. Sie entfällt bei Jugendmitgliedern, beim Übertritt aus der Jugendmitgliedschaft und beim Wechsel aus einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft als passives Mitglied. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über das Bestehen der Bewährungszeit. Wird keine formelle Entscheidung getroffen, gilt die Probezeit als bestanden.

(3) Passive Mitglieder

Für passive Mitglieder steht die Förderung der Zweckbestimmung des Vereins durch Beiträge und sonstige Handlungen im Vordergrund. Sie nutzen nicht die sportlichen Angebote des Vereins und segeln nicht selbständig im Verein.

Zu den passiven Mitgliedern gehören auch juristische Personen.

(4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Grund außerordentlicher Verdienste für den Verein im Rahmen einer Ehrenordnung des Vereins mit einfacher Mehrheit und Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Jugendmitglieder oder Junioren, die durch Ausbildung oder Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit vorübergehend nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen. Sie können auf schriftlichen Antrag ihre Mitgliedschaft ruhen lassen. Spätestens mit der Vollendung des 30. Lebensjahres muss die ruhende in eine aktive oder passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 10

Beendigung und Veränderungen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss aus dem Verein. Sie erlischt ebenfalls, wenn außerordentliche Mitglieder mit Vollendung des 30. Lebensjahres keine Erklärung zur Umwandlung der Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 5 abgeben.

(2) Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende zu erklären. Jugendmitglieder und Junioren können mit Ablauf des Monats der Kündigung den Verein verlassen.

Bereits für das laufende Jahr entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

(3) Streichung

Mitglieder, die der Pflicht zur Entrichtung ihrer Beiträge – auch teilweise – oder anderen Leistungs- oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Aufforderung zur Leistung oder Zahlung nicht nachkommen, werden auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied mit der zweiten Mahnung anzukündigen.

Der Beschluss über die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste ist dem Betroffenen mit einer Begründung in Textform mitzuteilen. Ein Beschwerderecht besteht nicht.

(4) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses in grober Weise gegen diese Satzung, die Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die sportlichen Gepflogenheiten, die Kameradschaft (vereinsschädigendes Verhalten) oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, Äußerungen extremistischer Gesinnung verbreitet oder sonst gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag, der von jedem Vereinsmitglied gestellt werden kann.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss wird mit der Bekanntgabe an das betreffende Mitglied wirksam.

Bei einem Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied den Ältestenrat um Prüfung bitten. Diese Bitte ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss beim vertretungsberechtigten Vorstand zur Weiterleitung an den Ältestenrat einzureichen. Diese Bitte hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ältestenrat hat unter Prüfung des Sachverhaltes dem Vorstand eine Empfehlung auszusprechen. Der Vorstand ist an die Empfehlung nicht gebunden.

(5) Veränderungen

Junioren, die während ihrer Mitgliedschaft die Ausbildung beenden, haben dies umgehend dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Wechsel aus einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft und umgekehrt, ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft sind alle vom Mitglied genutzten Liegeplätze, Schlüssel und sonstigen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand an den Verein zurückzugeben. Liegeplätze und Schuppen müssen bei der Rückgabe unmittelbar nutzbar sein. Im Eigentum des Mitglieds befindliche Gegenstände sind vom Vereinsgelände zu entfernen.

§ 11

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen, die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen und allen satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Ordnungen der Vereinsorgane nachzukommen. Den Weisungen von Vereinsorganen ist Folge zu leisten. In der Jugendabteilung gilt dies auch für Trainer und Übungsleiter.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können Aufnahmegebühren, Umlagen und Nutzungsentgelte für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Alle Beträge werden in besonderen Beitrags- und Entgeltordnungen nach Art und Höhe festgelegt. Über diese Ordnungen entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Umlagen bis zur Höhe des dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages können durch den Vorstand festgesetzt werden. Höhere Umlagen für satzungsgemäße Angelegenheiten des Vereins müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann eine rückwirkende Änderung von Leistungen aus den Beitrags- und Entgeltordnungen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten beschließen.

(4) Aktive Mitglieder, die einen Vereinsliegeplatz innehaben oder Vereinsboote nutzen, sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Im Falle der Nichtleistung kann der Verein eine finanzielle Ersatzleistung verlangen. Junioren und Jugendmitglieder ohne eigenes Boot bzw. ohne Liegeplatznutzungsvertrag können vom Vorstand zur Übernahme von Vereinsarbeiten herangezogen werden. Solche Aufträge können nur aus triftigem Grund abgelehnt werden. Der Umfang der Arbeitsstunden und die Höhe der finanziellen Ersatzleistung wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung geregelt.

(5) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Entgelte sind vollständig und termingetreu an den Verein zu entrichten. Alle Beiträge, Entgelte und Forderungen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied dem SEPA-Verfahren ausdrücklich zu und gibt seine Bankverbindung an. Das Mitglied teilt dem Verein Änderungen der Bankverbindungen, der Anschrift und der E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Kosten, die dem Verein durch die verspätete Mitteilung dieser Daten entstehen, werden dem Mitglied einschließlich einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Wenn eine finanzielle Verpflichtung nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die anfallenden Bankgebühren und Säumniszuschläge vom Mitglied zu tragen.

(6) Jedes Mitglied des Vereins ist als Bootseigner verpflichtet, für die Dauer der Nutzung eines Liegeplatzes auf dem Vereinsgelände eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und darüber den jährlichen Nachweis zu erbringen. Für die Teilnahme an Segelveranstaltungen muss ebenfalls eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen sein.

(7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Durchführung und Organisation von Sportveranstaltungen, Veranstaltung des Vereins und des Jugendsports zu leisten. Aktive Mitglieder leisten auch einen Beitrag zur Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlagen und Einrichtungen. Näheres regelt der Verein in gesonderten Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

(8) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit und sind auch nicht zu sonstigen Leistungen verpflichtet. Es bestehen aber die Verpflichtungen, den selbst genutzten Liegeplatz zu unterhalten und das für den Liegeplatz fällige Liegeplatzentgelt nach der Entgeltordnung zu zahlen.

§ 12 Die Jugend des Vereins

(1) In der Jugendabteilung sind Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammengeschlossen.

(2) Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung,
- der Jugendwart sowie
- der Jugendsprecher.

(3) Die Jugendabteilung wählt aus der Mitgliedschaft den Jugendwart. Der Jugendwart muss nach seiner Wahl durch den Vorstand per Beschluss bestätigt werden. Der Jugendwart kann an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Jugendwart kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im Verein ist.

Die Jugendabteilung wählt aus ihrer Mitgliedschaft auch einen Jugendsprecher. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendmitglieder und hält engen Kontakt zum Jugendwart. Er verbleibt auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

Der Jugendwart und der Jugendsprecher bilden den Jugendvorstand.

(4) Die Jugendabteilung, vertreten durch den Jugendwart, führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften des Vereins. Die operative Verwaltung kann mit Unterstützung der Geschäftsstelle und/oder eines Vorstandsmitglieds erfolgen.

(5) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Der Vorstand muss die Jugendordnung genehmigen.

§ 13 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat des Vereins vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand und tritt vermittelnd auf. Er berät den Vorstand.

(2) Mitglied im Ältestenrat des Vereins sind bis zu fünf langjährige und aktive Mitglieder, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben und seit 25 Jahren aktives Mitglied des Vereins sind.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Ältestensprecher. Der Ältestensprecher hält engen Kontakt zum Vorstand und ist berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen. Der Ältestenrat

kann auf schriftliches Verlangen die Einberufung einer Vorstandssitzung mit der Teilnahme und Anhörung des Ältestenrates verlangen. Der Vorstand soll vor wichtigen Entscheidungen den Ältestenrat informieren.

(4) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds benennt der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrats bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

(5) Der Ältestenrat wird insbesondere in Streitfällen vermittelnd wirksam. Der Ältestenrat hat Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu behandeln und unter Beachtung der Festlegungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung dem Vorstand eine Empfehlung auszusprechen. Der Vorstand ist an die Empfehlungen nicht gebunden.

(6) Beschlüsse des Ältestenrates sind in einfacher Mehrheit zu fassen und schriftlich dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) In der Jahreshauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer und nach Möglichkeit ein Ersatzprüfer zu wählen, die die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens an Hand der vom Schatzmeister auszustellenden Jahresrechnung und sämtlicher Unterlagen prüfen und das Prüfergebnis auf der nächsten Jahreshauptversammlung vorstellen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch passive Mitglieder oder geeignete Nichtmitglieder zu Kassenprüfern wählen. Die Rechnungsprüfer werden wie der Vorstand auf drei Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Nach längerdauernder Amtszeit soll das Amt des Rechnungsprüfers neu besetzt werden. Ist eine Wahl nicht möglich, bleiben die Kassenprüfer bis zum Wegfall des Wahlhindernisses weiterhin im Amt.

§15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur, soweit Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässige verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Der Verein schließt entsprechende Versicherungen ab.

(3) Jedes Mitglied hat nach seiner Aufnahme in den Verein, für einen von ihm gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO),

- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt (Art. 18 DS-GVO),
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war (Art. 17 DS-GVO),
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO),
- Einlegung eines Widerspruchs (Art. 21 DS-GVO),
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO)

(3) Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Mit seinem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied zu, dass seine Daten an Verbände des Sports und an andere Vereine weitergegeben werden dürfen. Dies darf nur zu dem Zweck erfolgen, dass die Daten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SSV von 1894 e.V. erforderlich sind.

In allgemeiner Weise und mit Bildern kann der Verein auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift und in Presseveröffentlichungen Vereinsmitglieder öffentlich präsentieren. Soweit rechtliche Bestimmungen dies erfordern, muss die Zustimmung des betroffenen Mitglieds eingeholt werden. Das gilt besonders für den Fall, dass ein Mitglied in besonderer Weise öffentlich hervorgehoben präsentiert werden soll.

(5) Werden mehr als 20 Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Seine Stellung und Aufgaben sind im Bundesdatenschutzgesetz geregelt.

Der Datenschutzbeauftragte wird durch den Vorstand eingesetzt. Auch ein Nichtmitglied kann bestimmt werden. In Personalunion kann auch ein Vorstandsmitglied die Aufgabe wahrnehmen. Ausgeschlossen sind wegen der Interessenkollision die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in Präsenz mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bei Beschlussunfähigkeit muss mit einem Abstand von mindestens zwei Wochen zu einer zweiten außerordentlichen Versammlung unter Angabe des Zwecks einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Schwerin e.V, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

(3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2022 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit der Eintragung treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bestehende Satzung vom 30.06.2014 weiter.

(2) Die Amtszeit und Zusammensetzung des bis zum März 2022 gewählten derzeitigen Vorstands verlängert sich in der Übergangszeit bis zur folgenden Mitgliederversammlung im Herbst des Jahres 2022.